

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock

Geschäftszeichen: 621-00000-2013/002-007  
StVZO

Bearbeiter: Elke Rattunde  
Telefon: 0385 588-8210  
Telefax: 0385 588-8278  
E-Mail: Elke.Rattunde@em.mv-regierung.de

Datum: 25. Januar 2016

**Ermächtigung zum Erteilen von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO)<sup>1</sup> ab 1. Januar 2014 zur Abgasvorschrift EURO VI für schwere Einsatzfahrzeuge der Klassen M1, M2, M3, N1, N2, und N3 der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei**

Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgende Regelung:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO wird ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften des § 47 StVZO hinsichtlich der Abgasnorm EURO VI bis zum 31. Dezember 2019 zu erteilen, soweit diese für die Antragsteller zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV)<sup>2</sup> oder einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO erforderlich ist. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf die Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3.500 kg, die speziell als Einsatzfahrzeuge für den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Polizei konstruiert und gebaut sind (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 der EG-FGV) und im Land Mecklenburg-Vorpommern zugelassen werden.

Für die Erteilung von Ausnahmen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Einsatzfahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm Euro V erfüllen.
2. Die Einsatzfahrzeuge müssen auf einen Träger des Brand- oder Katastrophenschutzes oder der Polizei zugelassen sein und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass sie bei einem Halterwechsel auf eine hier nicht aufgeführte Person/Organisation erlischt.

---

<sup>1</sup> Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 243) geändert worden ist

<sup>2</sup> EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist

4. Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist gleichfalls mit der Bedingung zu versehen, dass die Erstzulassung des Einsatzfahrzeuges bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen hat.
5. Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO gilt für im Land Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei. Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde kann der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung auf andere Länder erweitert werden.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf es weder für die Antragstellung noch für den Erlass der Ausnahme einer besonderen Begründung. Die vormals mit Verfügung vom 29. November 2013 getroffene Regelung hat sich bewährt und wird nunmehr um weitere drei Jahre verlängert, um die technische Fortentwicklung zu berücksichtigen. Im Übrigen ergibt sich die Notwendigkeit und Rechtfertigung der Ausnahme dem hier zu dieser Ermächtigung geführten Aktenvorgang.

Die Ausnahmegenehmigung ist jeweils in die Dokumente zur Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder zur Genehmigung nach § 13 EG-FGV einzutragen. Beispielfaht kann dies durch Eintrag in Feld 22 der Zulassungsbescheinigung dokumentiert werden: „Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von § 47 StVZO erteilt: Abgasverhalten entspricht nicht EURO VI – Genehmigung nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 EG-FGV“.

Diese Ermächtigung ergeht unter der Einschränkung, dass solche Ausnahmegenehmigungen nur für Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3.500 kg erteilt werden dürfen, die speziell als Einsatzfahrzeuge für den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Polizei konstruiert und gebaut sind. Insoweit ist hinsichtlich des Abgasverhaltens dieser Einsatzfahrzeuge ersatzweise für das vorstehend bezeichnete EU-Recht das deutsche Recht anzuwenden und ab dem 1. Januar 2014 eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO von den Vorschriften des § 47 Absatz 6a StVZO (Abgasverhalten EURO VI) zu erteilen.

Die Einhaltung der Abgasvorschrift EURO VI bei der Zulassung ab dem 1. Januar 2014 kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisiert werden. Die hier beschriebenen Einsatzfahrzeuge werden in der Regel nur auf kurzen Strecken bewegt und im stationären Betrieb bei niedrigen Drehzahlen betrieben. Es liegt im Möglichen, dass die Betriebsbedingungen, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems notwendig sind, nicht bzw. nur unzureichend erreicht werden. Da aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen bei diesen Fahrzeugen zu vermeiden ist, dass fahrzeugseitig Fehlermeldungen auftreten, welche über das Motormanagement ggf. das Notlaufprogramm aktiviert werden und, wenn auch nur in Einzelfällen, zu Beeinträchtigungen der Betriebs- und Einsatzsicherheit dieser Fahrzeuge führen können, ist aus heutiger Sicht weiterhin die getroffene Ausnahmeregelung gerechtfertigt, deren Verlängerung bis Ende 2019 nunmehr angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Elke Rattunde